

**Zeitschrift:** Schweizerische Bauzeitung  
**Herausgeber:** Verlags-AG der akademischen technischen Vereine  
**Band:** 1/2 (1883)  
**Heft:** 4

**Artikel:** Honorartarif für Ingenieure  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-11097>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

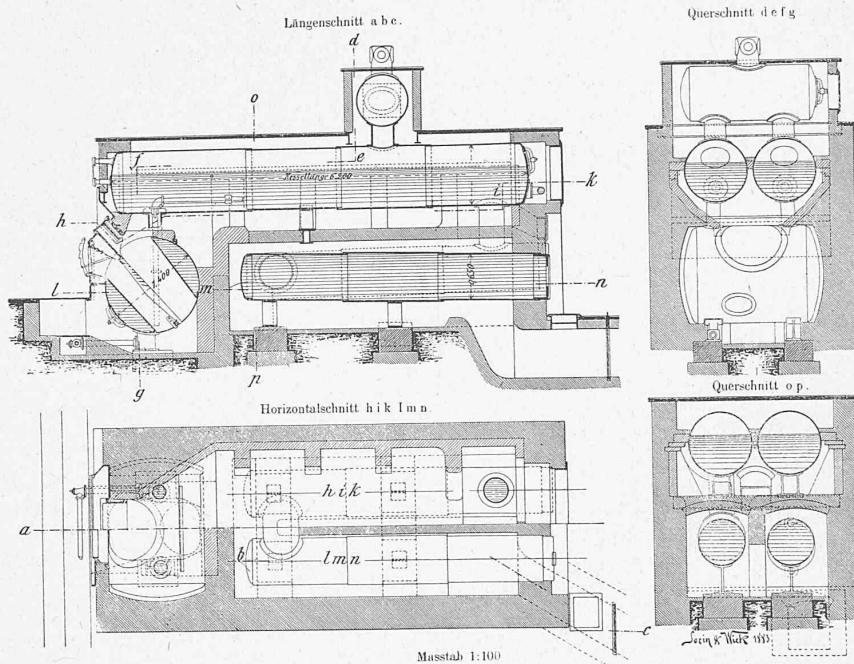
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

### Dampfkessel von Socin & Wick in Basel.

(Aufgestellt und funktionirend im Kesselhaus der Schweizerischen Landesausstellung in Zürich.)



Von den beiden Unterkesseln steigt der rechte etwas nach vorn, der linke etwas nach hinten an; ersterer empfängt das Speisewasser, das dann in diesem Körper nach vorn, dort in den zweiten über- und nach hinten geht, um in die Oberkessel aufzusteigen. Linker Unter- und linker Oberkessel sind mit einem weiten Stutzen, beide Oberkessel mit einem Rohr verbunden.

Der Tenbrink, der bekanntlich den Haupttheil der Verdampfung besorgt, bezicht sein Wasser aus den Oberkesseln, mit denen er durch zwei Stutzen verbunden ist. Ein eingelegtes Circulationsrohr soll diese Speisung besorgen und der Dampf soll durch den übrigbleibenden Querschnitt der Stutzen nach oben steigen. Wohl wird er aber auf diesem Wege auch noch Wassermassen antreffen, die im Begriffe sind, ihm entgegen nach unten zu sinken.

Die Feuergase ziehen vom Tenbrink aus in richtiger Durchführung des Gegenstromprincips unter den Hauptkesseln nach hinten und in den getrennten untern Zügen nach vorn und wieder nach hinten zum Fuchs.

Die Heizfläche berechnet sich zu total  $38 \text{ m}^2$ , die Rostfläche ist  $1,08 \text{ m}^2$ , also das bezügliche Verhältniss =  $1 : 35$ . Der Arbeitsdruck beträgt 6 Atm. und es sind demnach auch bei der einfachen Nietung die Blechdicken von  $11 \text{ mm}$  der obern und  $10 \text{ mm}$  der untern Schalen, sowie des Tenbrinkmantels mit  $13 \text{ mm}$  solid gerechnet.

Nachdem wir der Reihe nach sämmtliche Betriebskessel aufgeführt, bleibt uns nur noch zu bemerken, dass dieselben bis heute ohne nennenswerthe Störung gearbeitet haben. Hoffen wir, dass dies auch im weitern Verlauf der Ausstellung, ebenso auch an der Stätte ihrer künftigen definitiven Wirksamkeit der Fall sei.

Richters ausgeglichen werden konnten. Dieser Uebelstand hat sich zuerst bei den Arbeiten des Hochbaufaches am fühlbarsten bemerklich gemacht, und es war deshalb eine durchaus verdienstliche That, dass vor sechs Jahren der schweiz. Ingenieur- und Architecten-Verein, ähnlich wie die auswärtigen Berufsvereinigungen, zur Aufstellung einer Norm für die Honorirung architectonischer Arbeiten geschritten ist. Diese Norm hat sich innert der verhältnissmässig kurzen Zeit ihres Bestandes eingebürgert und sie gilt als Wegleitung für eine Reihe von Bauverträgen. Es ist zu hoffen, dass dieselbe sich immer grössere Geltung verschaffe, und dass die Fälle, in denen ein Architect unter den stipulirten Ansätzen arbeitet, immer seltener werden.

Während also die schweizerischen Architecten einen festen Massstab in Händen haben, nach welchem sie ihre Arbeiten taxiren können, ist das Nämliche nicht der Fall bei den Ingenieuren und Maschinentechnikern. Es ist diese Lücke schon oft schmerzlich empfunden worden und in streitigen Fällen war kein anderer Ausweg geboten, als sich an die Ansätze des Vereins deutscher Ingenieure und des österreichischen Ingenieur- und Architecten-Vereins zu halten. Leider sind aber die von diesen beiden Techniker-vereinen aufgestellten Tarife nicht derart, dass sie mit den hier zu Lande bestehenden Ansichten im Einklang stehen, indem dieselben nach hiesigen Begriffen ganz ausserordentlich hoch bemessen sind.

Es war deshalb ein durchaus glücklicher Gedanke, als Herr Oberingenieur Buri an der vorletzten Generalversammlung des Schweiz. Ingenieur- und Architecten-Vereins in Basel die Anregung machte, es möchten auch für die Arbeiten der Ingenieure Honorarnormen aufgestellt werden.

Bekanntlich ist diesem Antrage insofern Folge gegeben worden, als der letzten Zürcher Delegirten-Versammlung eine allerdings noch nicht vollständig durchberathene und in verschiedenen Theilen noch der Erweiterung und Verbesserung bedürftige Vorlage für die Tarifirung von Ingenieurarbeiten gemacht werden konnte.

Trotz der noch nicht vollständig abgeschlossenen Form, in welcher die von der hiezu bestellten Specialcommission ausgearbeiteten Vorschläge vor den Verein gebracht wurden, mag es für die schweizerischen Ingenieure von Interesse sein, Näheres über diese Vorarbeiten zu erfahren.

Dieselben beschränken sich vorläufig auf die Fest-

### Honorartarif für Ingenieure.

Die Frage der Honorirung von Arbeiten auf dem Gebiete der technischen Wissenschaften hat schon oft und besonders bei uns in der Schweiz, wo bekanntlich die Leistungen des wissenschaftlich gebildeten Technikers nicht so geschätzt werden wie im Auslande, zu Meinungsdiscrepanzen der verschiedensten Art geführt, zu Differenzen, deren Erlidigung in gewissen Fällen nur durch den Spruch des

setzung von Specialtarifen für topographische Arbeiten, Strassenbauten und Eisenbahnbauten, während die Tarifirung der Wasserbauten und der Arbeiten auf dem Gebiete der Wasserversorgung und Canalisation zukünftigen erweiterten Berathungen anheim gestellt wurde. Auf die Tarifirung von Brückenbauten, Fabrikanlagen und maschinentechnischen Arbeiten wurde, da keine Anregung von dieser Seite her vorlag, vorläufig nicht eingetreten.

Für diejenigen Fälle, für welche ein Specialtarif nicht angewendet werden konnte, wurde eine Honorirung nach der aufgewendeten Zeit in Vorschlag gebracht und zwar wurde dieses Zeithonorar wie folgt festgesetzt:

	pro Tag:	pro $\frac{1}{2}$ Tag:
I. Ingenieure: a) Arbeiten auf dem Felde	25—50 Fr.	20—35 Fr.
b) " im Bureau	20—40 "	"
II. Ingenieur-Assistenten: a) Arbeiten auf dem Felde	12—16 "	9—12 "
b) Arbeiten im Bureau	8—12 "	"

Hiebei ist der Bureau-Tag zu 9 Stunden angenommen.

In obigen Ansätzen sind *nicht* inbegriffen:

1. Die Reise-Auslagen (Fahrkosten), Porti und Frachten für Gepäck- und Instrumenten-Transport.
2. Die Stellung eines temporären *auswärtigen* Bureau's.
3. Die Stellung eines oder mehrerer Messgehilfen.
4. Auslagen für Aussteckungs- und Profilirungs-Material.
5. Auslagen für Pläne, Acten und Copien, welche besonders beschafft werden müssen.

Für obige Posten sind die *wirklichen* Auslagen in Rechnung zu stellen. Dagegen sind in obigen Ansätzen inbegriffen:

1. Die Personalverpflegung des Ingenieur's und seiner Assistenten.
2. Die Stellung des Bureau's am Wohnort des Ingenieurs.
3. Die gewöhnlichen Zeichnungs- und Bureau-Materialien.

Für Arbeiten, welche länger als 4 Wochen dauern, ist eine Verständigung zwischen den Parteien im Sinne einer Ermässigung des Honorares vorbehalten. Die Ermässigung darf jedoch nicht *unter* die oben angegebenen *Minimalansätze* gehen.

Die Specialtarife sind wie folgt festgestellt worden:

### I. Topographische Arbeiten.

	Ebenes Terrain	Hügeliges Terrain	Gebirgisches Terrain
	Fr.	Fr.	Fr.
a. Topographische Aufnahme im 1 : 5000 mit Horizontalcurven. Reinzeichnen des Messtischblattes . . . . per km <sup>2</sup>	150—200	200—250	250—300
b. Absteckung der Achse, Aufnahme der Längen- und Querprofile, Aufzeichnung derselben mit Situationen 1 : 5000. Profile 1 : 200 bis 1 : 100 . . . per km	150	200	250
c. Aufnahmen des Katasterplanes, incl. Flächenverzeichnisse, Flächenberechnungen. Doppel des Planes . per ha	12	15	18

### II. Strassenbauten.

	Ebenes Terrain	Hügeliges Terrain	Gebirgisches Terrain
	Fr.	Fr.	Fr.
a. Vorprojekt, bestehend im topograph. Vorstudien, Aufstellung eines Kosten-voranschlages . . . . per km	80	100	150—200
b. Situationsplan im Maßstabe von 1 : 1000 bis 1 : 2000. Aufnahme und Aufzeichnung derselben . . . . per km	40	50	60—80
c. Vollständige Ausarbeitung des Projectes mit allen Aufnahmen, jedoch ohne Situationsplan. Genaue detail. Kostenberechnung . . . . per km	200—300	300—400	500—800
	320—420	450—550	710—1080

### d. Bauaufsicht und Bauleitung.

In derselben sind inbegriffen:

Profilirungen, Bauvorschriften, Bauverträge, Afnahme der Abschlagszahlungen, Abrechnung, Vermessungen, Detailzeichnungen, Vermarkungen, jedoch ohne ständige Bauaufsicht . . . .

4 % der Baukosten

Strassen unter 300 m Länge sind nach dem Zeithonorar zu berechnen.

Varianten müssen wie die Hauptlinie bezahlt werden.

### III. Eisenbahnbauten (Nebenbahnen).

	Ohne eigenen Bahndamm		Mit eigenem Bahndamm		
	Mit breiten und offenen Dorfstrassen	engen u. gewundenen Dorfstrassen	Ebenes Terrain	Hügeliges Terrain	Gebirgisches Terrain
Annäherndes Baucapital in Franken pro Bahnkilometer	40 000	50 000	Maxim. 100 000	Maxim. 150 000	Maxim. 250 000
Honorar pro Bahnkilometer					
a. Vorlage behufs Concessions-erwerbung ohne topographische Aufnahmen . . . .	km Fr.	km Fr.	km Fr.	km Fr.	km Fr.
	80	90	100	110	120
				80	120
b. Project behufs Erwerbung der Baubewilligung, vollständig ausgearbeitet nach eidgen. Vorschrift, Maßstab 1 : 5000 . . .	km Fr.	km Fr.	km Fr.	km Fr.	km Fr.
	520	610	1000	1400	2000
	600	700	1180	1630	2300
3 % der Bausumme					

Dabei sind allfällige Varianten zu gleichen Ansätzen wie die Hauptlinie zu berechnen.

Laut dem an letzter Generalversammlung in Zürich gefassten Beschluss soll dieser Tarif, bevor derselbe Gültigkeit erlangt, noch den Sectionen und den Mitgliedern des schweizerischen Ingenieur- und Architecten-Vereins vorgelegt, unter Berücksichtigung allfälliger eingehender Meinungsäusserungen nochmals durchberathen und von einer nächsten Delegirtenversammlung endgültig festgesetzt werden. Es ist also wie bereits bemerkt, voraus zu sehen, dass einzelne Ansätze noch gewissen Modificationen zu unterliegen haben.

### Literatur.

*Internationale Zeitschrift für die Electrische Ausstellung in Wien 1883.* Um die Ergebnisse der *Internationalen Electrischen Ausstellung 1883* in Wien vom 1. August bis 31. October in eine leicht übersichtliche Form zu bringen und für spätere Zeiten zu fixiren, erscheint in *A. Hartleben's Verlag* in Wien eine Ausstellungs-Zeitung unter obigem Titel. Dieselbe soll Referate über die Ausstellung und die darin exponirten Objecte, ferner populäre Darstellungen über Electricitäts-Lehre und Electrotechnik, und schlusslich alle die Ausstellung betreffenden Local-Nachrichten enthalten. Die Ausstellungs-Zeitung wird reich illustriert in 24 Nummern erscheinen. — Es hat bereits eine grosse Anzahl Gelehrter und Electrotechniker die Mitarbeiterschaft zugesagt, so dass der Erfolg des Unternehmens jetzt schon als gesichert gilt. Die erste Nummer der Ausstellungs-Zeitung erschien am 15. Juli 1883. Im Ganzen werden es, laut oben, 24 Nummern, deren Pränumeration 5 fl. = 10 M. = 13 Fr. 35 Cts. kostet. Die Zeitschrift ist durch alle Buchhandlungen und Postanstalten zu beziehen.